MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz
Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen
J. Peitzmeier, M.Sc.
Telefon +49 (0) 341-6582-117
peitzmeier@mfpa-leipzig.de

F. Klette, B.Eng.
Telefon +49 (0) 341-6582-107
klette@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC-02 /III-804 Ä

Ersatz für: ***P-SAC 02/III-804 vom 07. Januar 2016***

vom 22. April 2016
1. Ausfertigung

Gegenstand:	Bauart zur Errichtung von leichten Trennwandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklassen F 30-AB, F 60-AB und F 90-AB aus einer Metallunterkonstruktion mit symmetrischer, beidseitiger Bekleidung/Beplankung sowie Gefachdämmung aus Mineralwolle bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2:1977-09
entsprechend:	Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2015/2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, [...] an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer [...] gestellt werden [...].
Antragsteller:	EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG Am Haffeld 1 23970 Wismar
Geltungsdauer bis:	06. Januar 2021
Bearbeiter:	J. Peitzmeier, M.Sc. F. Klette, B.Eng.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC-02/III-804 Ä ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC-02/III-804 vom 07. Januar 2016.

Dieses Dokument umfasst 11 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341-6582-0
Fax: +49 (0) 341-6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen" dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

(5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

(6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

(7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

1.1.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden, leichten Trennwandkonstruktionen in Metallständerbauweise (im Folgenden „Wandkonstruktionen") der Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60 und F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB, F 60-AB und F 90-AB bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2:1977-09.

1.1.2. An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Wandkonstruktionen werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2015/2 gestellt.

1.1.3. Die Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2 bzw. 4.3.2) mit einer zwischen dem Ständerwerk angeordneten Gefachdämmung (Abschnitt 4.2.3 bzw. 4.3.3) sowie einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplankung (Abschnitt 4.2.4 bzw. 4.3.4).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Die Wandkonstruktionen werden als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

1.2.2. Die Einstufung der Wandkonstruktionen erfolgt nach DIN 4102-2:1977-09 in die Feuerwiderstandsklasse F 30-AB, F 60-AB oder F 90-AB. Die Feuerwiderstandsklasse gilt aufgrund des symmetrischen Aufbaus in beide Richtungen.

1.2.3. Die Wandkonstruktionen dürfen mit einer beliebigen Wandbreite, die F 30-AB und F 60-AB Wandkonstruktionen jedoch nur mit Wandhöhen ≤ 4000 mm und die Wandkonstruktion F 90-AB mit Wandhöhen ≤ 3000 mm hergestellt werden. Weitere Erläuterungen bezüglich der zulässigen Wandhöhen sind in Abschnitt 4.4 gegeben.

1.2.4. Die Einstufungen der Wandkonstruktionen nach DIN 4102-2:1977-09 in die oben aufgeführten Feuerwiderstandsklassen gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklassen angehören.

1.2.5. Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die angegebenen Feuerwiderstandsklassen nicht beeinträchtigt.

1.2.6. Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebenen Feuerwiderstandsklassen nicht.

1.2.7. Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

1.2.8. Einbauten wie z.B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen wurden geprüft. Der Einbau wird in Abschnitt 4.5 näher erläutert.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

1.2.9. Zusätzliche, beliebige Bekleidungslagen (mindestens der Baustoffklasse B2 bzw. normalentflammbar, ausgenommen Blechbekleidungen) sowie bauaufsichtlich zugelassenen Fassadensysteme (ausgenommen Fassadensysteme mit Blechbekleidungen) dürfen unter systemgerechter Befestigung auf die Bekleidung aufgebracht werden, ohne eine Minderung der angegebenen Feuerwiderstandsdauer hervorzurufen.

1.2.10. Sofern weitergehende, beispielsweise den Wärmeschutz und/oder Schallschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.11. Der Antragsteller erklärt, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung der Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen, der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1: *Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte für die Wandkonstruktionen*

Baustoffbezeichnung	Dicke (Nennmaß)	Nenn-rohdichte	Baustoffklassifizierung (bauaufsichtliche Benennung)
	[mm]	[kg/m³]	(nach DIN EN 13501-1:2010-01)
Stahlprofile UW 75x40 / CW 75x50 Stahlprofile UW 100x40 / CW 100*50 nach DIN EN 14195:2015-03	0,6	-*)	A1
Mineralwolle- Dämmplatte (ISOVER Protect BSP 40), Schmelzpunkt > 1000 °C, nach DIN EN 13162:2015-04	≥ 40 ≥ 60	≥ 45	A1
EGGER OSB-Platte (Typ 3 und 4) nach DIN EN 13986:2015-06	≥ 12	≥ 532	E1
Gipskartonbauplatte (GKB) Typ A nach DIN EN 520:2009-12	≥ 9,5	≥ 729	A2-s1,d0
Gipskartonfeuerschutzplatte (GKF) Typ DF nach DIN EN 520:2009-12	≥ 15	≥ 822	A2-s1,d0

*) Kennwerte wurden nicht ermittelt

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Prüfberichte mit der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse liegen der MFPA Leipzig GmbH vor.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

Verpackungen, Transport und Lagerung der Konstruktionsteile sind vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung zu schützen. Dürfen die zusammengehörigen Systembestandsteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

2.4 Einbauanleitung

Die Wandkonstruktionen sind mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für die jeweilige Wandkonstruktion relevanten Teile enthält unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie die folgenden Angaben enthalten muss:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion
- Angaben für den Einbau der Wandkonstruktion (z.B.: angrenzende Wände/ Decke, Ausführung der Befestigung)
- Die oben genannten Ausführungen in Verbindung mit der konstruktiven Ausführung hinsichtlich des Einbaus müssen zeichnerisch dargestellt werden
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Anweisung zum ggf. notwendigen Zusammenbau

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2015/2. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen (Muster siehe Anlage 1).

(2) Der Unternehmer, der die Wandkonstruktion herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Wand mit den entsprechenden Anschlüssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Wandkonstruktionen dürfen nur von Firmen erstellt und eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf dem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen, gesorgt wird.

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
NB 0800

4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten F 30-AB Trennwandkonstruktion

4.2.1 Übersicht Aufbau der Wandkonstruktion

Die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst. Der Aufbau wird im Folgenden beschrieben und in Anlage 2 bildlich dargestellt.

Aufbau der Wandkonstruktion in Metallständerbauweise:

Wandseite A

- Gipskartonbauplatte GKB gemäß DIN EN 520:2009-12, d = 9,5 mm
- EGGER „ergo board" OSB-Platte gemäß DIN EN 13986:2015-06, d = 12 mm
- Ständer aus Stahlprofilen UW 75x40 und CW 75x50 gemäß DIN EN 14195:2015-03, Achsabstand a ≤ 625 mm (Tragkonstruktion), mit Mineralwolle-Gefachdämmung „ISOVER Protect BSP" (Schmelzpunkt > 1000 °C) gemäß DIN EN 13162:2015-04, d = 60 mm
- EGGER „ergo board" OSB-Platte gemäß DIN EN 13986:2015-06, d = 12 mm
- Gipskartonbauplatte GKB gemäß DIN EN 520:2009-12, d = 9,5 mm

Wandseite B

4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion muss aus einem Metallständerwerk aus Stahlprofilen CW 75x50 (≥ 75 x 50 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195:2015-03 bestehen, die in einem Achsabstand von ≤ 625 mm angeordnet sind. Die Ständer müssen in einen oberen und unteren Wandanschluss aus einem Boden- bzw. Deckenprofil aus UW 75x40 Stahlprofilen (≥ 75 x 40 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195:2015-03 eingestellt werden.

Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils erfolgt mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z.B. Nageldübel Ø 6 mm x 80 mm, in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 800 mm.

Der Einstand der Ständer in die Stahlprofile UW 75x40 muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung (einseitiges vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung ist zulässig). Die Befestigung des seitlichen Randständers an Massivbauteilen erfolgt mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z.B. Nageldübel Ø 6 mm x 80 mm, in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 800 mm.

4.2.3 Gefachdämmung

Der zwischen dem Metallständerwerk vorhandene Hohlraum ist mit Mineralwolle Dämmplatten ISOVER Protect BSP 40 (d = 60 mm) mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN EN 13162:2015-04 zu füllen. Die Dämmung muss stramm eingepasst und das Gefach voll ausgedämmt werden.

4.2.4 Bekleidung der Wandkonstruktion

Die Bekleidung des Metallständerwerks der leichten Trennwandkonstruktion hat mit dem EGGER „ergo board" (OSB-Platte, d ≥ 12 mm) gemäß DIN EN 13986:2015-06 und einer Gipskartonbauplatte Typ A (d ≥ 9,5 mm) gemäß DIN EN 520:2009-12 zu erfolgen. Die Ausführung der zweilagigen Bekleidung ist ausgehend von Ständerwerk wie folgt auszuführen:

1. Plattenlage: (EGGER OSB-Platte)

- Befestigungsmittel: Trockenbauschrauben mit Senkfräskopf Ø 3,9 x 30 mm nach DIN EN 14566:2009-10,
- Befestigungsabstand: Plattenrand: a ≤ 150 mm
  Plattenmitte: a ≤ 300 mm, umlaufend und am Boden- und Deckenprofil
- Fugenausführung: StF 2/N+F2 entspricht zweiseitig längs Stufenfalz und zweiseitig quer N+F

2. Plattenlage: (Gipskartonbauplatte (GKB); äußere Plattenlage)

- Befestigungsmittel: Gipsplattenschrauben Ø 3,5 x 35 mm mit Bohrspitze nach DIN EN 14566:2009-10,
- Befestigungsabstand: a ≤ 250 mm
- Fugenausführung: Die Fugen sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenem Fugenspachtel nach DIN 18181:2008-10 in Verbindung mit DIN EN 13963:2014-09 zu verspachteln und falls erforderlich ist je nach verwendetem Fugenspachtel zusätzlich ein Bewehrungsstreifen einzulegen.

Die vertikalen Plattenstöße müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz entsprechend des Rastermaßes der Ständer, jedoch mindestens 625 mm besitzen.

Die horizontalen Plattenstöße (verschiedener Plattenlagen zueinander) sind mit einem Fugenversatz von mindestens 100 mm auszuführen. Zur Ausführung der Fugenanordnung in der jeweiligen Plattenebene siehe hierzu auch Anlage 2.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig

4.2.5 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Siehe hierzu DIN 4102-4:1994-03, Bild 34.

4.3 Konstruktiver Aufbau der leichten F 60-AB und F 90-AB Trennwandkonstruktion

4.3.1 Übersicht Aufbau der Wandkonstruktion

Die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst. Der Aufbau wird im Folgenden von der Beplankung auf der Außenwandseite her beschrieben und in Anlage 2 bildlich dargestellt.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Aufbau der Wandkonstruktion in Metallständerbauweise:

Wandseite A

- Gipskartonfeuerschutzplatte GKF gemäß DIN EN 520:2009-12, d = 15 mm
- EGGER „ergo board" OSB-Platte gemäß DIN EN 13986:2015-06, d = 12 mm
- Ständer aus Stahlprofilen UW 75x40 und CW 75x50 gemäß DIN EN 14195:2015-03, Achsabstand a ≤ 625 mm (Tragkonstruktion), mit Mineralwolle-Gefachdämmung „ISOVER Protect BSP" (Schmelzpunkt > 1000 °C) gemäß DIN EN 13162:2015-04, d = 60 mm
- EGGER „ergo board" OSB-Platte gemäß DIN EN 13986:2015-06, d = 12 mm
- Gipskartonfeuerschutzplatte GKF gemäß DIN EN 520:2009-12, d = 15 mm

Wandseite B

4.3.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion muss aus einem Metallständerwerk aus Stahlprofilen CW 100x50 (≥ 100 x 50 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195:2015-03 bestehen, die in einem Achsabstand von ≤ 625 mm angeordnet sind. Die Ständer müssen in einen oberen und unteren Wandanschluss aus einem Boden- bzw. Deckenprofil aus UW 100x40 Stahlprofilen (≥ 100 x 40 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195:2015-03 eingestellt werden.

Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils erfolgt mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z.B. Nageldübel Ø 6 mm x 80 mm, in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 800 mm.

Der Einstand der Ständer in die Stahlprofile UW 100x40 muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung (einseitiges vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung ist zulässig). Die Befestigung des seitlichen Randständers an Massivbauteilen erfolgt mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z.B. Nageldübel Ø 6 mm x 80 mm, in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 800 mm.

4.3.3 Gefachdämmung

Der zwischen dem Metallständerwerk vorhandene Hohlraum ist mit zwei Lagen aus Mineralwolle- Dämmplatte ISOVER Protect BSP 40 (d = 60 mm und 40 mm) mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN EN 13162:2015-04 zu füllen. Die Dämmung muss stramm eingepasst und das Gefach voll ausgedämmt werden. Der Fugenversatz zwischen den beiden Dämmstofflagen muss ≥ 100 mm sein.

4.3.4 Bekleidung der Wandkonstruktionen

Die Bekleidung des Metallständerwerks der leichten Trennwandkonstruktion hat mit dem EGGER „ergo board" (OSB-Platte, d ≥ 12 mm) gemäß DIN EN 13986:2015-06 und einer Gipskartonfeuerschutzplatte Typ RF (d ≥ 15 mm) gemäß DIN EN 520:2009-12 zu erfolgen. Die Ausführung der zweilagigen Bekleidung ist ausgehend von Ständerwerk wie folgt auszuführen:

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

1. Plattenlage: (EGGER OSB-Platte)

- Befestigungsmittel:	Trockenbauschrauben mit Senkfräskopf Ø 3,9 x 30 mm nach DIN EN 14566:2009-10,	
- Befestigungsabstand:	Plattenrand:	a ≤ 150 mm
	Plattenmitte:	a ≤ 300 mm, umlaufend und am Boden- und Deckenprofil
- Verlegerichtung:	quer	
- Fugenausführung:	StF 2/N+F2 entspricht zweiseitig längs Stufenfalz und zweiseitig quer N+F	

2. Plattenlage: (Gipskartonbauplatte (GKB); äußere Plattenlage)

- Befestigungsmittel:	Gipsplattenschrauben Ø 3,5 x 35 mm mit Bohrspitze nach DIN EN 14566:2009-10,
- Befestigungsabstand:	a ≤ 250 mm
- Fugenausführung:	Die Fugen sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenem Fugenspachtel nach DIN 18181:2008-10 in Verbindung mit DIN EN 13963:2014-09 zu verspachteln und falls erforderlich ist je nach verwendetem Fugenspachtel zusätzlich ein Bewehrungsstreifen einzulegen.

Die vertikalen Plattenstöße müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikal Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz entsprechend des Rastermaßes der Ständer, jedoch mindestens 625 mm besitzen.

Die horizontalen Plattenstöße (verschiedener Plattenlagen zueinander) sind mit einem Fugenversatz von mindestens 100 mm auszuführen. Zur Ausführung der Fugenanordnung in der jeweiligen Plattenebene siehe hierzu auch Anlage 3.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.3.5 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Siehe hierzu DIN 4102-4:1994-03, Bild 34.

4.4 Zulässige Wandhöhen

Die Trennwandkonstruktionen dürfen mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf die angegebenen Wandhöhen in Abschnitt 1.2.3 begrenzt. Durch die Vorgaben der DIN 4103-1:2015-06 für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1,0 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die in Abschnitt 1.2.3 angegebenen Maximalwerte für die Wandhöhen ergeben sich gemäß Brandprüfungen und kaltstatischen Versuchen.

Bezüglich der in DIN 4103-1:2015-06 geforderten Kriterien ist durch mechanische Untersuchungen (UB 2.1/15-022-1 vom 03. Juli 2015, UB 2.1/15-022-2 vom 08. Juli 2015 und GS 2.1/15-022 vom 08. Juli 2015) nachgewiesen worden, dass die maximal zulässige Höhe für die Wandkonstruktionen F 30 und F 60 gemäß DIN 4103-1:2015-06 ≤ 5 m beträgt.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

4.5 Einbauten

Der Einbau von Elektrogerätedosen aus PVC als Hohlwanddose, Ø 68 mm, Tiefe t ≤ 47 mm, ist auf der Seite mit- und auf der Seite ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Die Einbauten sind mit einem Gipsbett zu hinterlegen, d = 20 mm hinter der Dose. Die Mineralwolldämmung ist lokal auszusparen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen an die Brandschutzwirkung der Wandkonstruktionen sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (z.B.: keine mechanische Beschädigung, Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien, den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

(1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), letzte berücksichtigte Änderung: § 84 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2015/2 erteilt.

(2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Leipzig, den 22. April 2016

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dipl.-Ing. H. Fischkandl
stellv. Prüfstellenleiter

J. Peitzmeier, M.Sc.
Bearbeiter

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

Bezeichnung der Normen	Titel der Norm
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände – Teil 1: Anforderungen und Nachweise
DIN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
DIN EN 14195:2015-3	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015

Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2015/2

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des herstellenden Unternehmens:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse **F 30-AB, F 60-AB, F 90-AB *)**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise der Feuerwiderstandsklasse „F 30-AB"/„F 60-AB"/„F 90-AB" *) bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2:1977-09 gemäß BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2015/2 entsprechend dem Abschnitt 4 sowie den zugehörigen Anlagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC-02 /III-804 Ä hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC-02 /III-804 Ä der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 22. April 2016 hergestellt und eingebaut wurde sowie die verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Verwendungsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse) gekennzeichnet waren.
Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

Ort, Datum Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Konstruktiver Aufbau der F 30-AB Wandkonstruktion

Abbildung A2.1 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F30-AB)

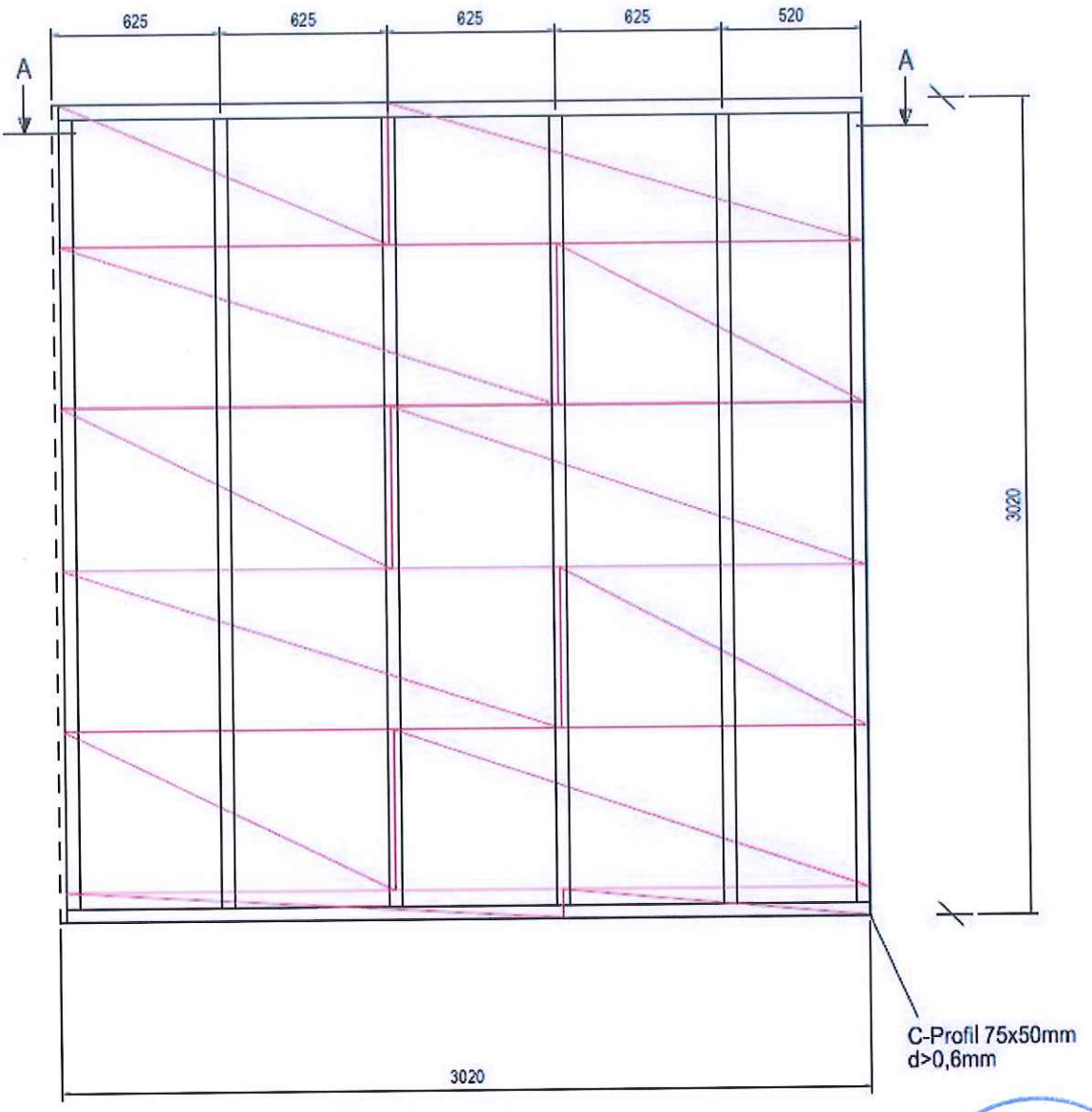

Schnitt A - A

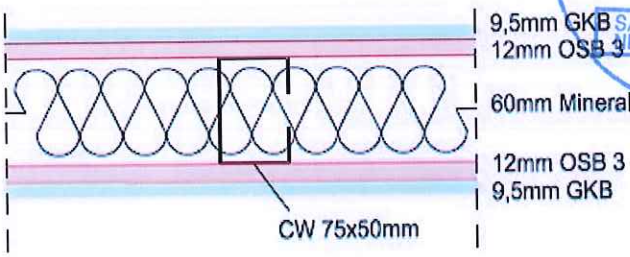

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
NB 0800

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.2 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F30-AB)

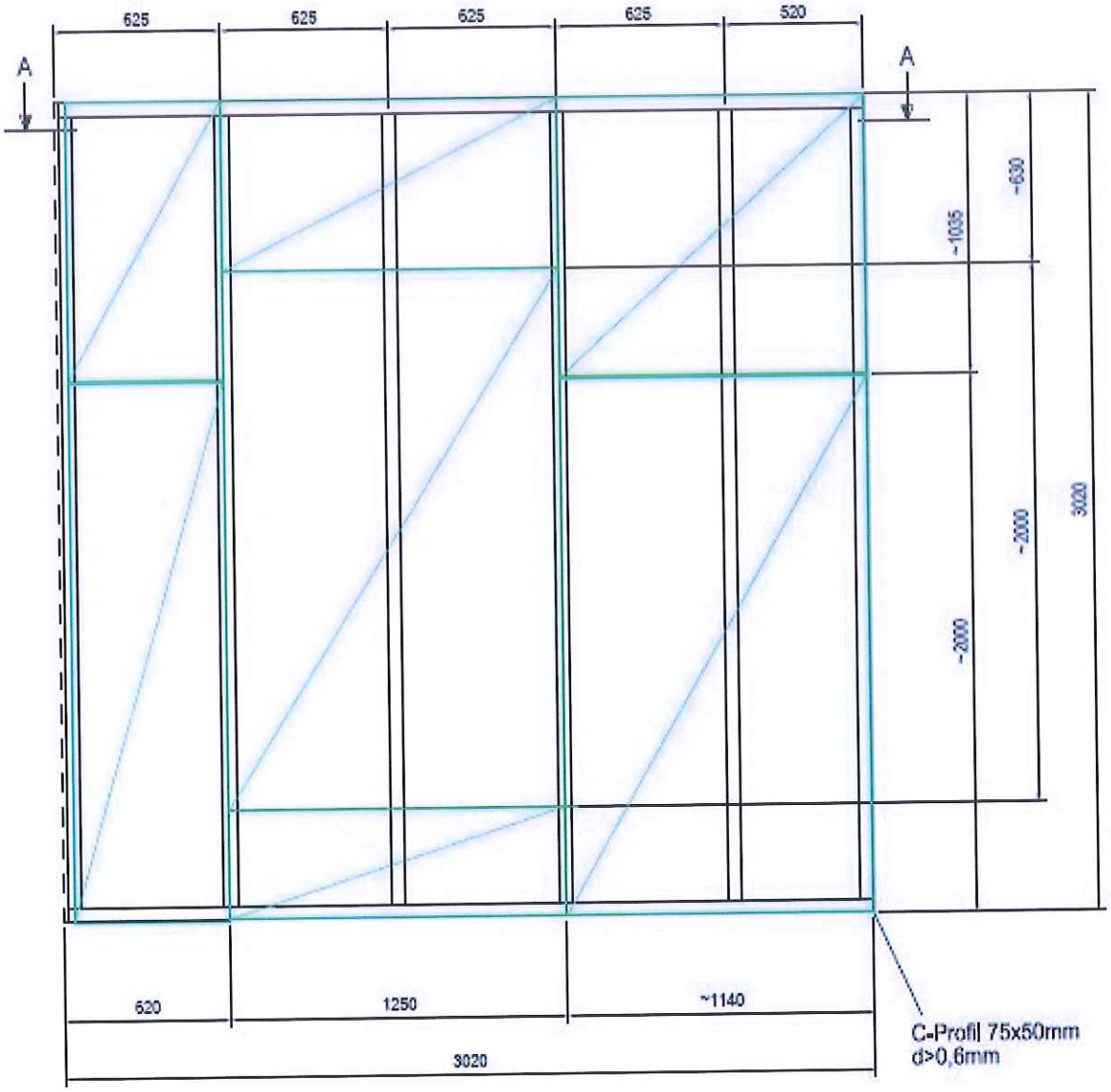

Schnitt A - A

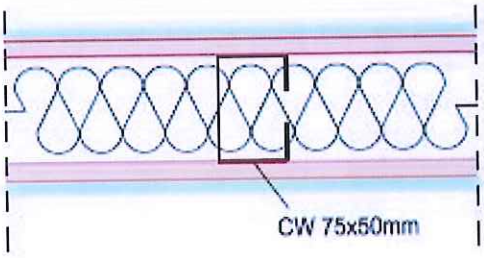

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
NB 0800

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.3 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F30-AB)

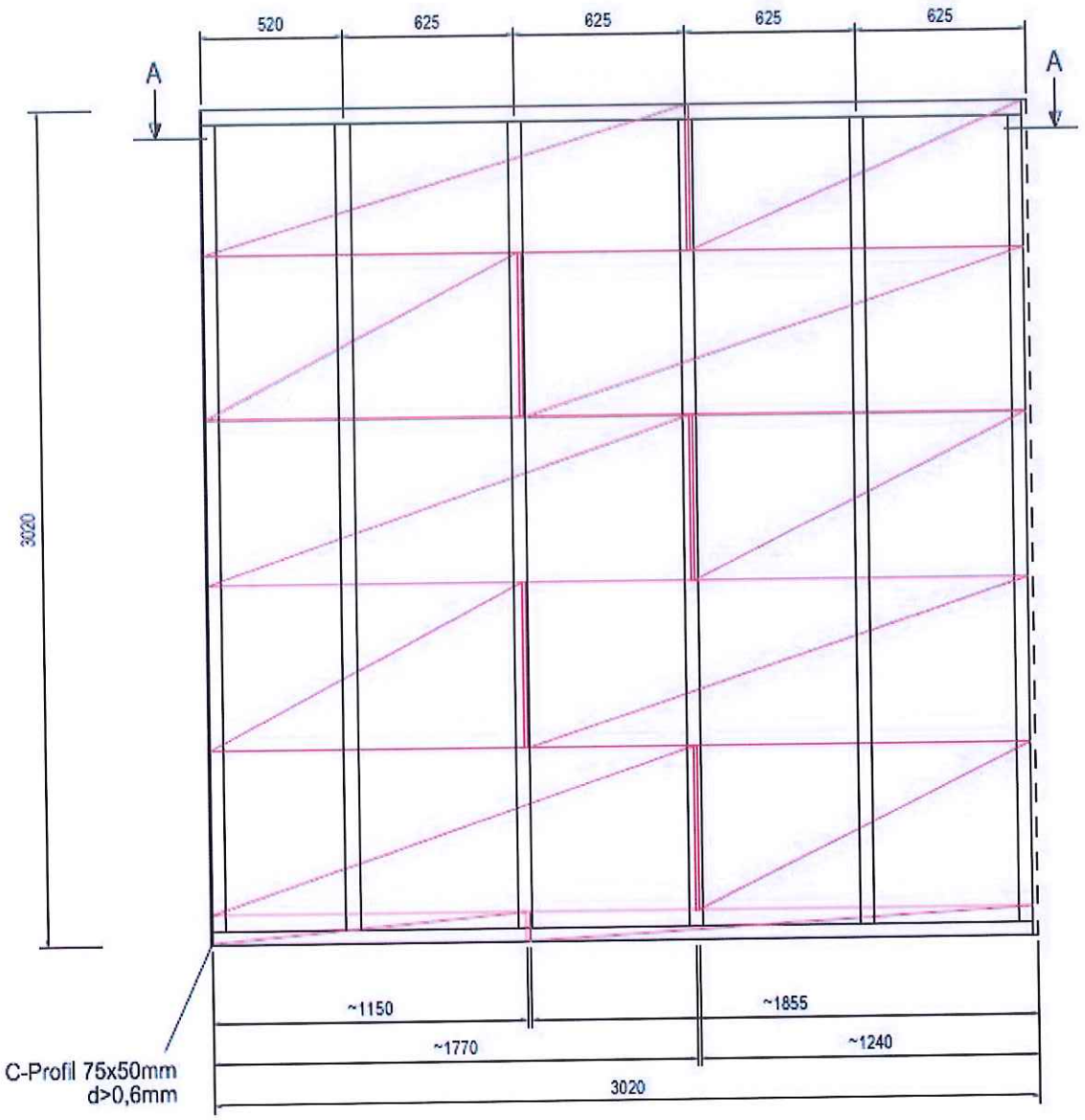

Schnitt A - A

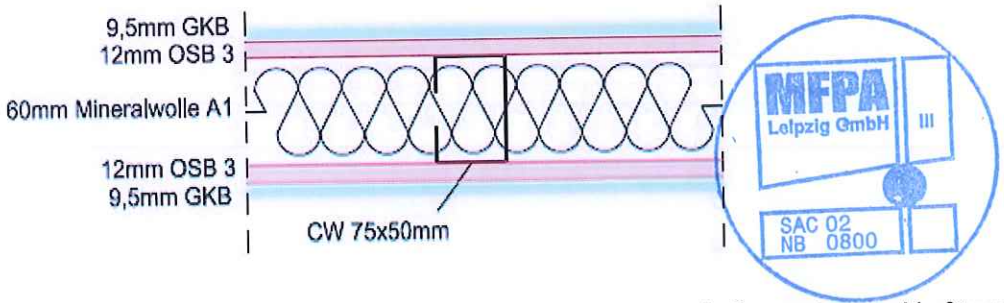

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.4 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F30-AB)

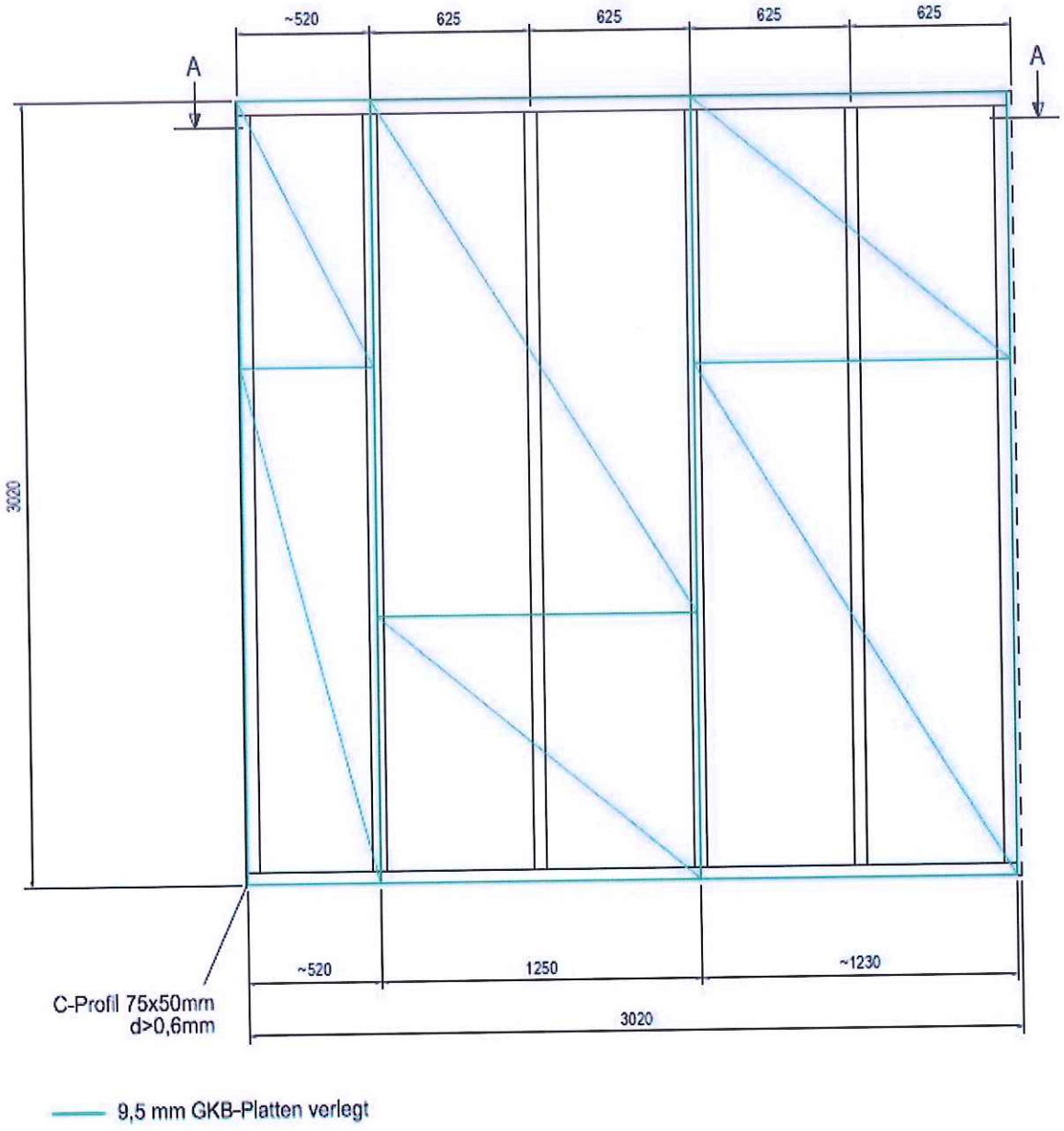

Schnitt A - A

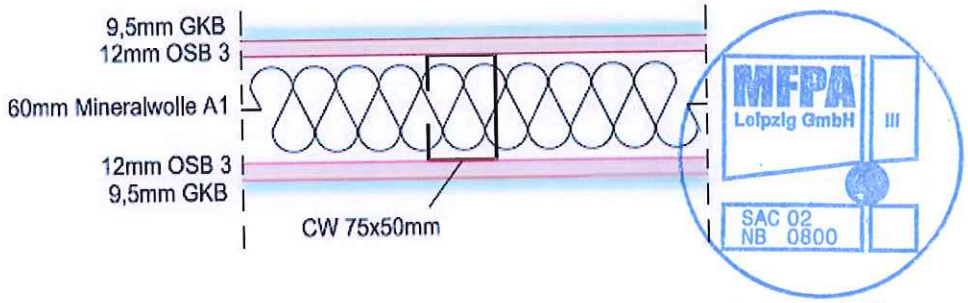

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.5 Detaildarstellung Einbau Hohlraumdose (F30-AB)

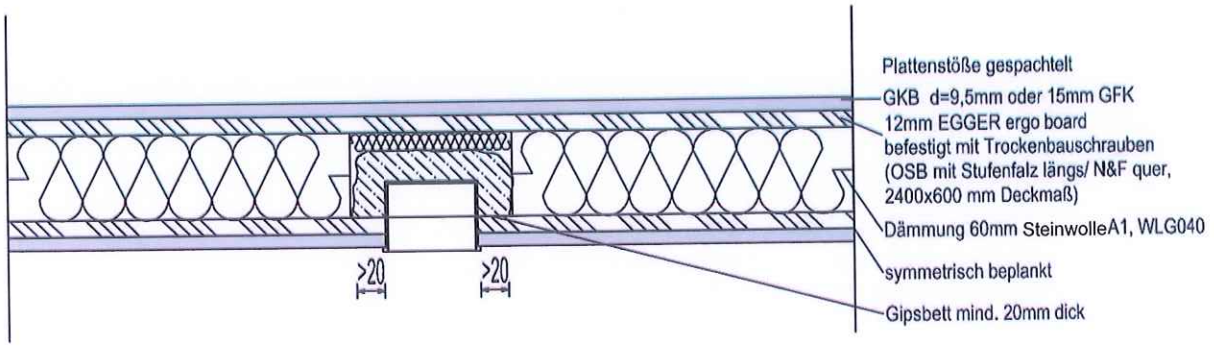

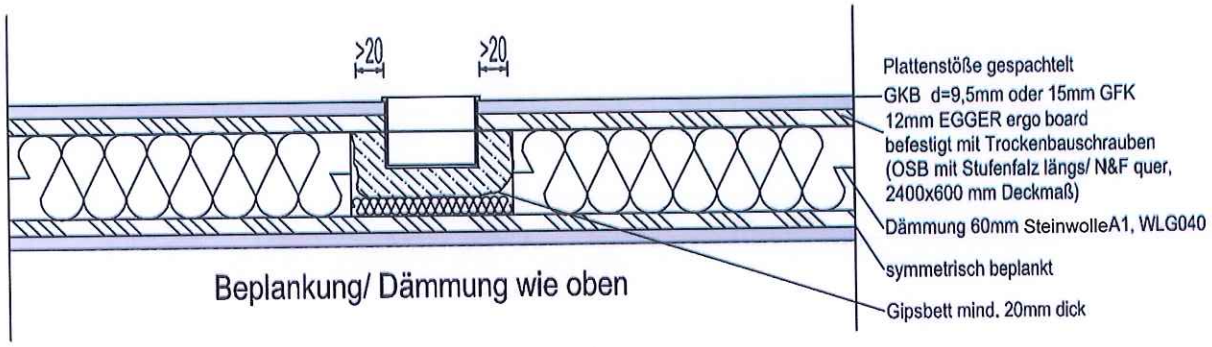

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Anlage 3 Konstruktiver Aufbau der F 60-AB und F 90-AB Wandkonstruktionen

Abbildung A3.3 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)

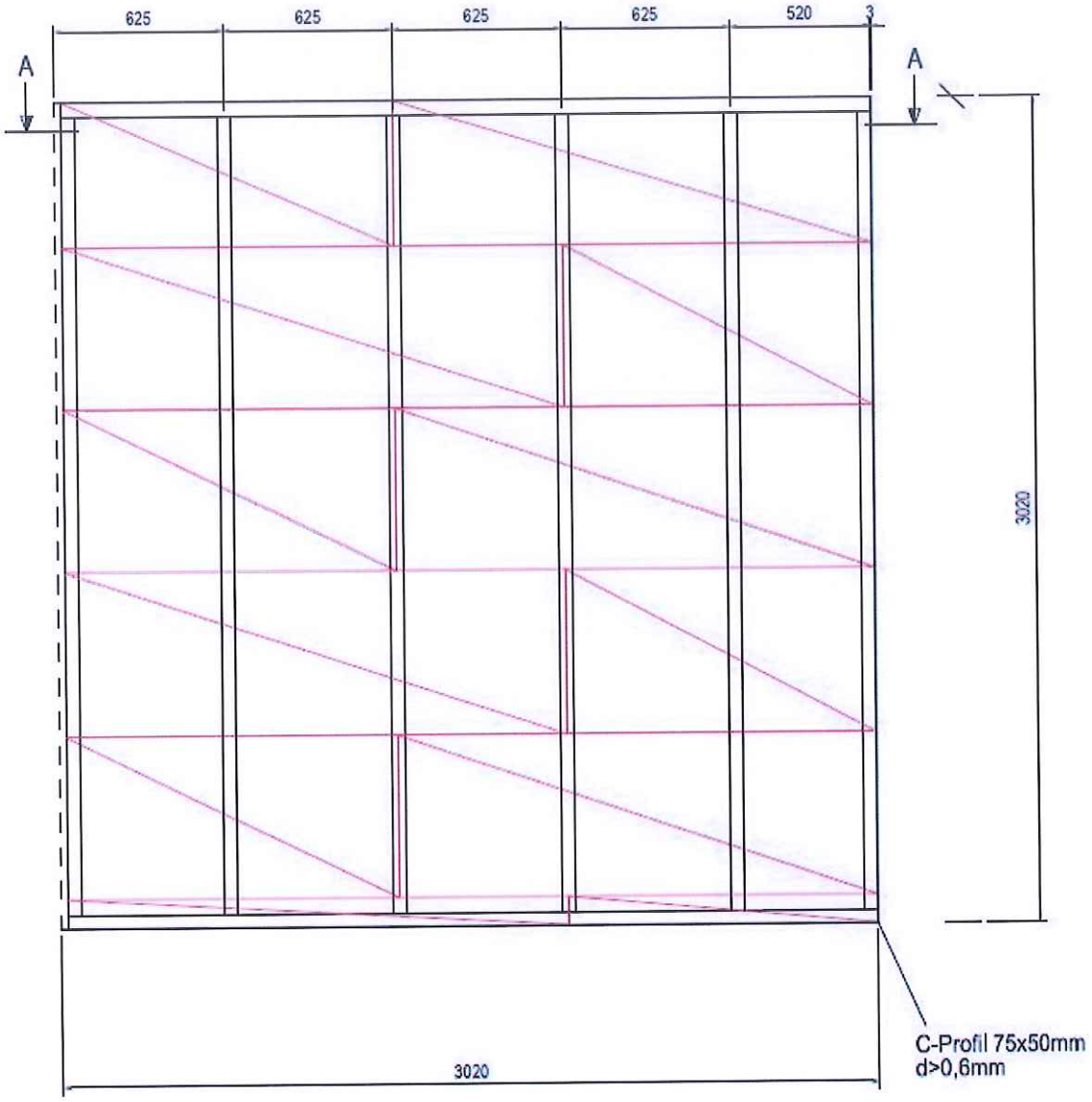

12 mm OSB 3; quer verlegt mit Stufenfalz

Schnitt A - A

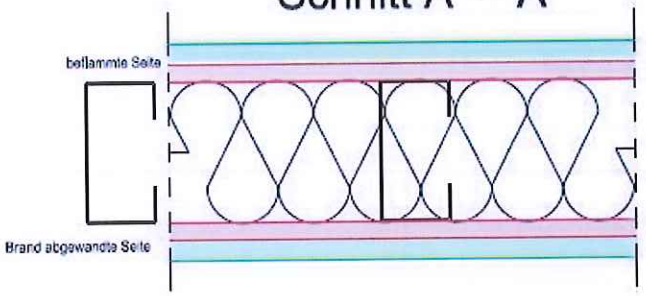

MFPA Leipzig GmbH III
NB 0800

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A3.2 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)

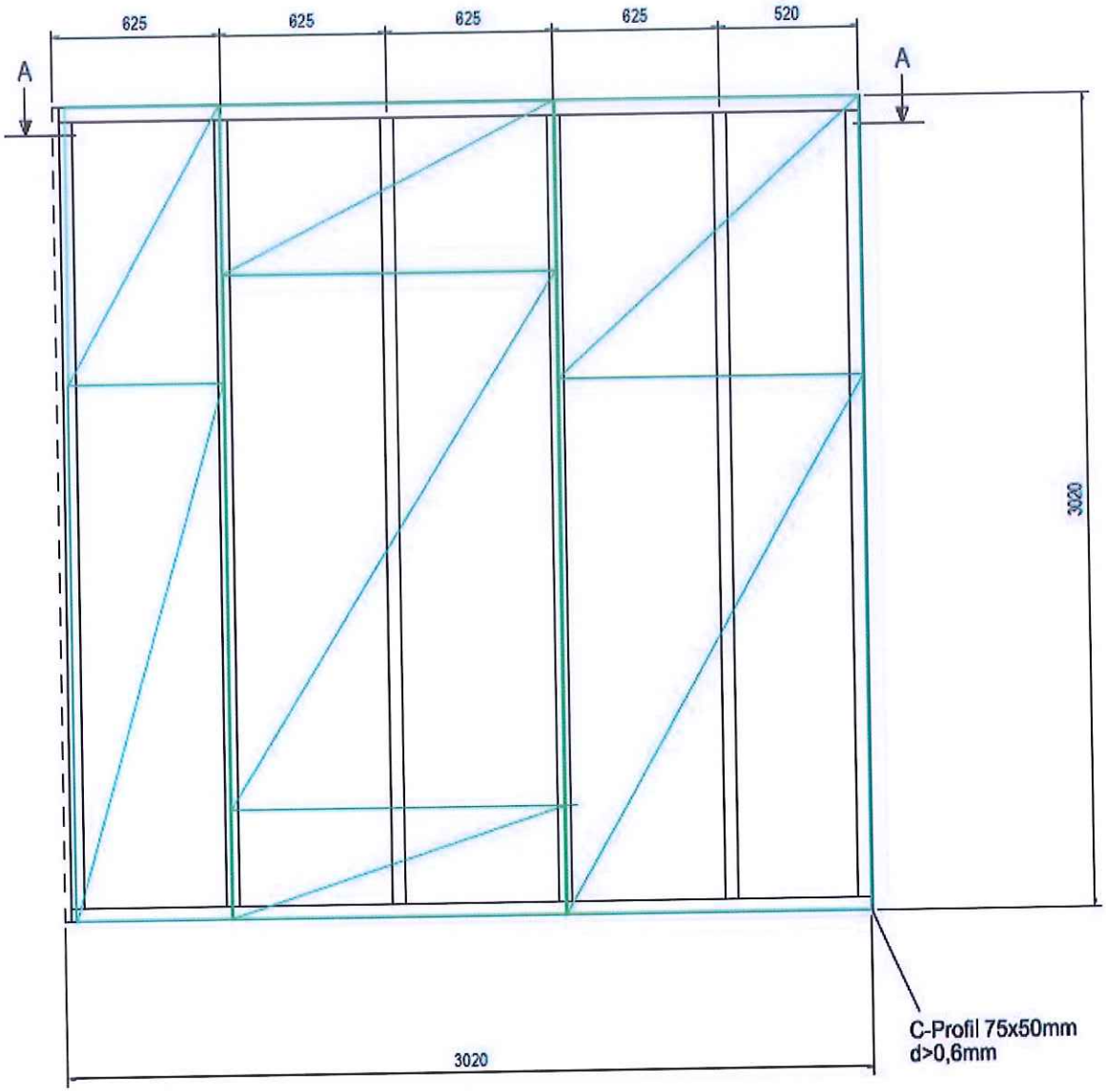

15 mm GKF-Platten verlegt

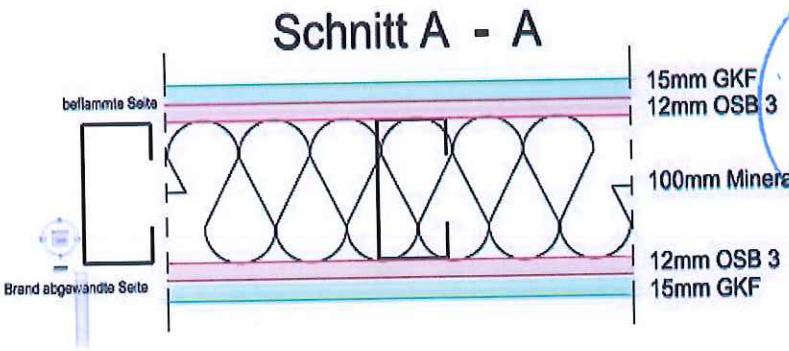

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
Nr. 10800

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A3.3 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)

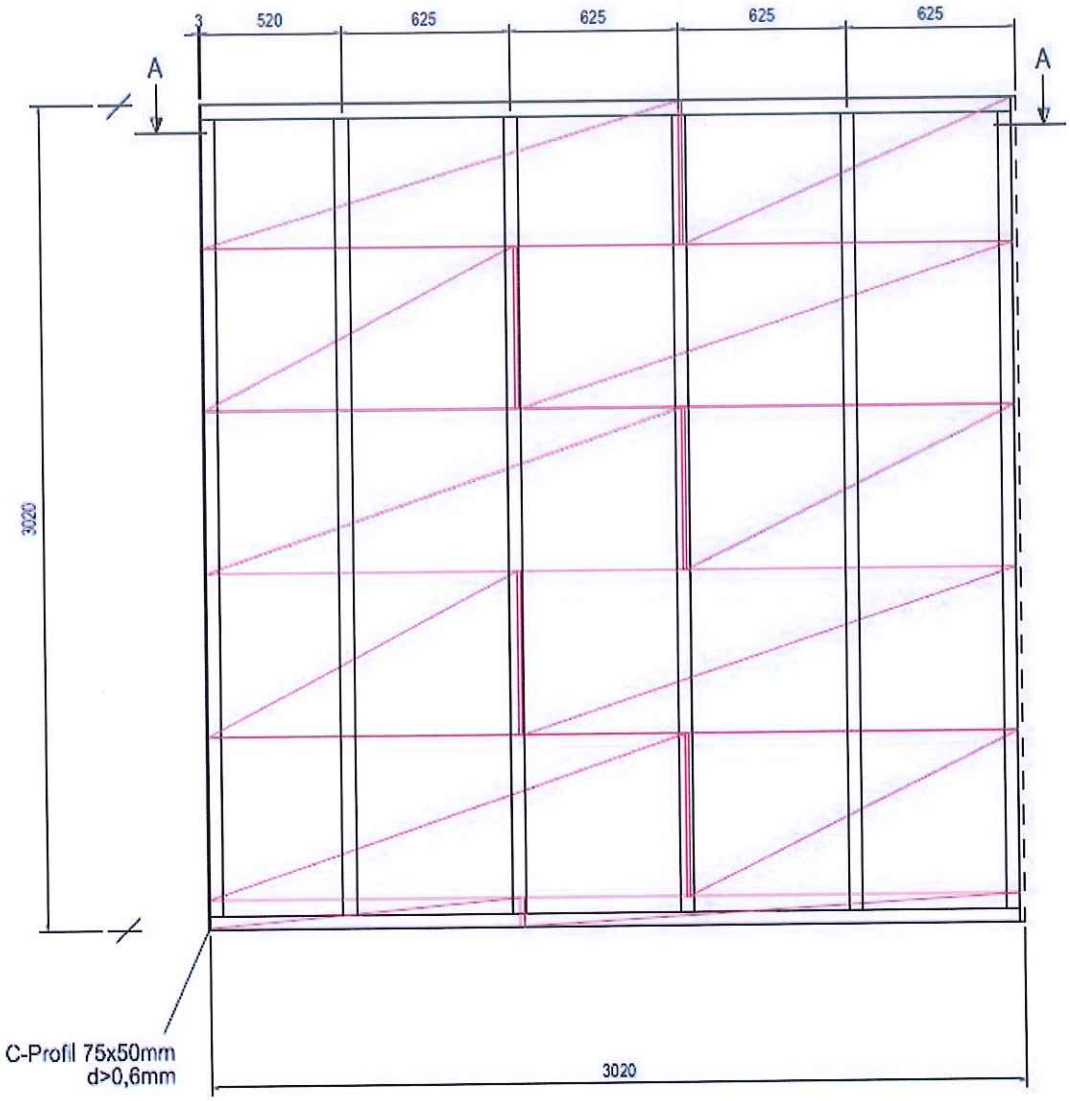

12 mm OSB 3; quer verlegt mit Stufenfalz

Schnitt A - A

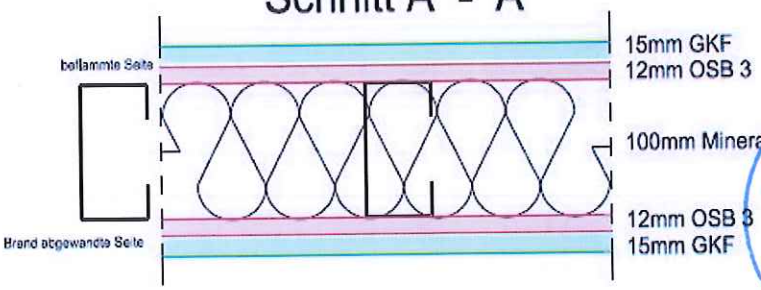

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A3.4 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)

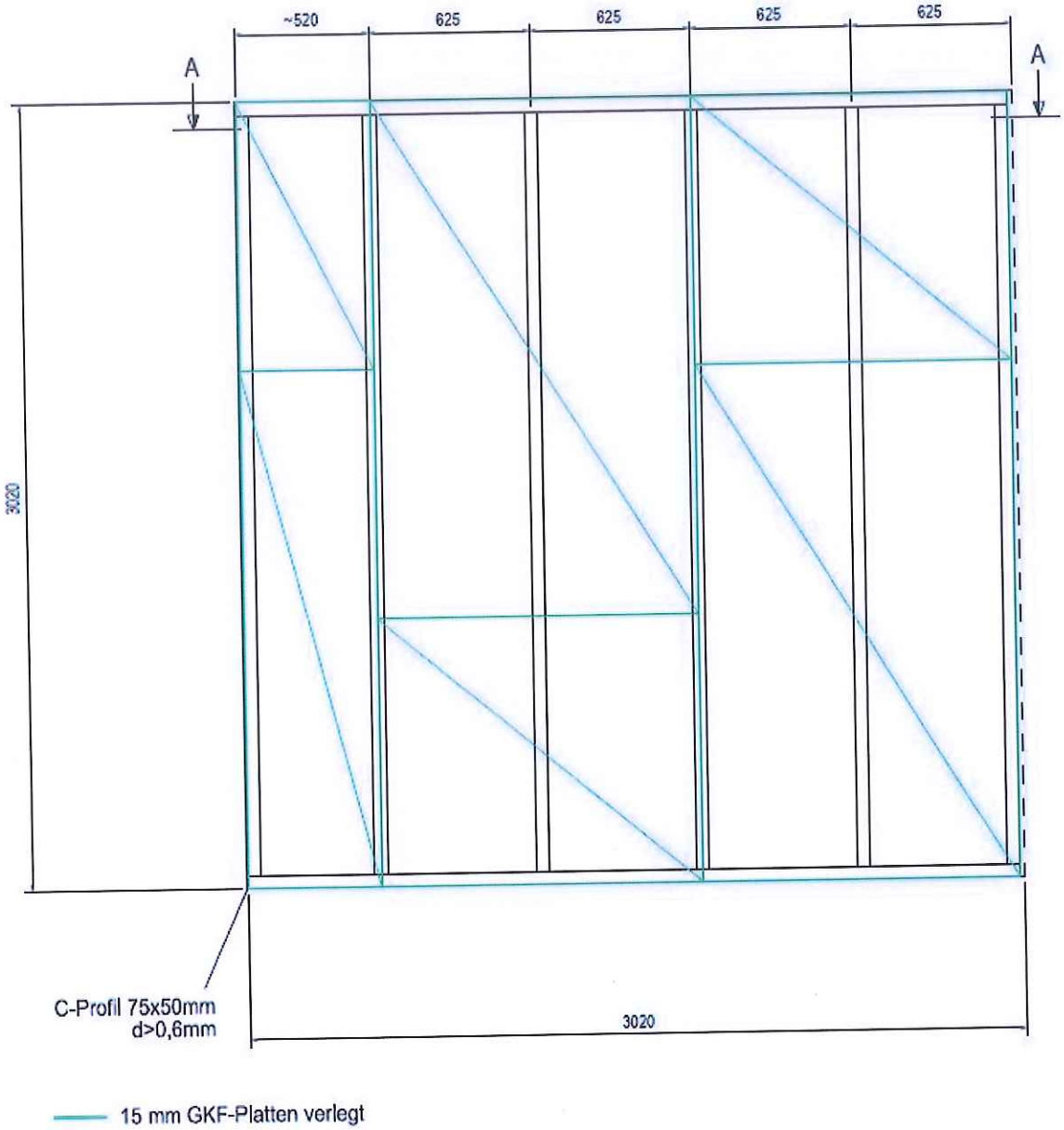

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A3.5 Detaildarstellung Einbau Hohlraumdose (F 60-AB und F 90-AB)

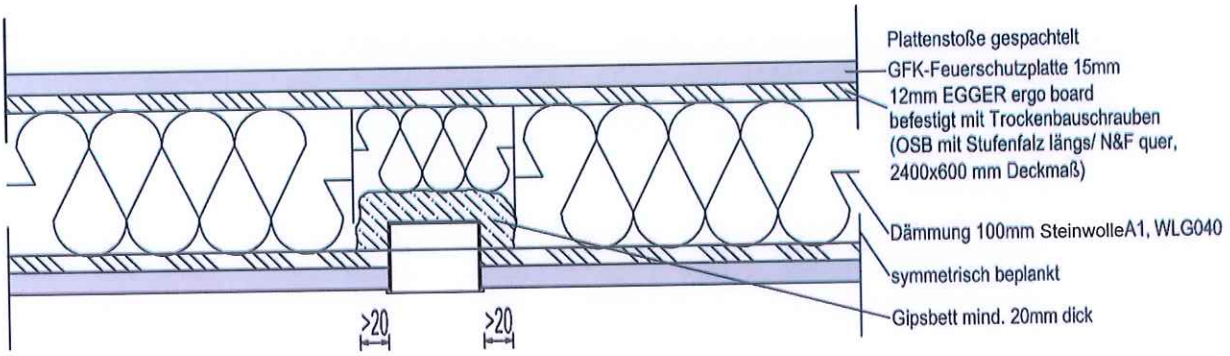

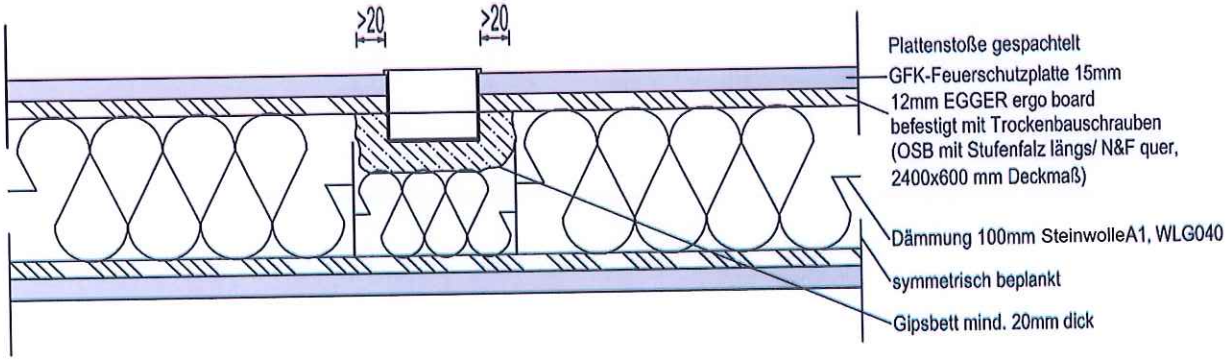

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
NB 0800